

Dresdner Volkszeitung

Verlagsredaktion: Dresden
Kaden & Comp., Nr. 1268

Organ für das **werkstätige Volk**

Verlagsredaktion: Dresden
Kaden & Comp., Nr. 1268

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Dresden

Abonnementpreis einschließlich Bringerlohn mit den wöchentlichen Beilagen
„Nach der Arbeit“ und „Voll und Zeit“ für einen halben Monat 1 M.
Einzelnnummer 10 Pf.
Telegraphen-Adresse: Dresdner Volkszeitung

Schriftleitung: Wettinerplatz 10, Fernsprecher Nr. 25261. Sprech-
stunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr.
Geschäftsstelle: Wettinerplatz 10, Fernsprecher Nr. 25261 und 12707.
Geschäftszeit von früh 7 Uhr bis 6 Uhr nachmittags.

Anzeigenpreis. Grundpreise: die 29 mm breite Kompositorenzeile
30 Pf., die 90 mm breite Kompositorenzeile 1,50 M., für einseitige An-
zeigen 35 Pf. und 2 M. Familienanzeigen, Stellen- und Mietgesuche
40 Pct. Rabatt. Für Beleglieferung 10 Pf.

Nr. 73

Dresden, Sonnabend den 27. März 1926

37. Jahrg.

Mieterschutz und Erwerbslosenhilfe Vom Volksbegehren zum Volksentscheid

Ein sozialdemokratischer Erfolg beim Steuerkompromiß

Berlin, 26. März.

Das Zentrum, indessen aber Anfang des nächsten Jahres wird das Steuerermäßigungsgezet, wenn auch in wesent-
lich veränderter Form, vom Reichstag verabschiedet werden. Die in
dem Gesetz vorgesehene steuerliche Veränderungen bzw. Mäße-
rungen können also rechtzeitig zum 1. April in Kraft treten.
Sobald das Ergebnis ist erzielt worden, nachdem durch die Verständig-
ung zwischen den Regierungsparteien und der Sozial-
demokratie eine tragbare Basis gefunden worden war.

Die neue Vorlage trägt einen wesentlichen
Charakter als die ursprüngliche Vorlage der
Rechtsregierung. Diese war auf dem richtigen Zeitgedanken
ansatz, daß der Betrag, den die Reichsstaatskasse entbehren könne,
erhöht werden müsse zur Senkung einer einzigen Steuer,
nämlich der Umsatzsteuer, verbunden mit der völligen Beseitigung
der bisher als Zusatzsteuer genannten Versteuern.

Durch das Kompromiß der Reichsregierung
mit den Regierungsparteien ist dieser Grund-
gedanke verlassen worden. Statt der Senkung einer
einzigen Steuer, nämlich der Umsatzsteuer, hat man sich auf die
Erhöhung der Einkommensteuer, die Erhöhung der Erbschaftsteuer
eingelassen. Damit ist der Betrag, der für die Er-
mäßigung von Steuern überhaupt zur Verfügung stand, ein-
geschränkt worden. Da ferner die seit Wochen unverändert hohe
Zahl von Erwerbslosen erhöhte finanzielle Anforderungen an die
Rechtsregierung stellt, so kamen auch aus finanziellen Gründen Be-
denken gegen das ursprünglich in Aussicht genommene Maß von
Erleichterungen. Für die von der Sozialdemokratie gewünschte
Erleichterung der Umsatzsteuer auf 15 Prozent war somit eine
Möglichkeit nicht zu erreichen, zumal die Deutschnationalen die
Senkung der Umsatzsteuer plötzlich überhaup nicht ablehnten.

Den volkswirtschaftlich richtigen Gedanken der
Steuerreform durchzuführen, war deshalb die Sozialdemokratie
nicht imstande. Angesichts dieser Lage mußte sie den Versuch
machen, die Steuerreform wenigstens so zu beeinflussen, daß
die sozialer Charakter erträglich wurde. Sie
versuchte deshalb mit aller Entschiedenheit die deutschnationale
Minderheit, die großen Einkommen und Vermögen zu schonen und
größte in Verhandlungen folgende Forderungen zu durch-
setzen: 1. Ausreichendere Abfertigung für die Erwerbslosen, ins-
besondere durch Verlängerung der Unterbringungsdauer um 15
Wochen und Wiedererwerbshilfe der unterbrachten Erwerbs-
losen in die Erwerbslosenfürsorge; 2. Begrenzung der Miete
auf 100 Prozent bis zum 1. April 1927; 3. keine allgemeine
Senkung der Vermögenssteuer; 4. Einführung einer Zusatzsteuer,
Befreiung der Salzsteuer und Ermäßigung der Zuckersteuer.

Diese Forderungen konnten zu einem er-

folgreichen Ziel durchgesetzt werden. Die verlängerte
Unterbringungsdauer für die Erwerbslosen steht den dazugehörigen
sonstigen Änderungen der Erwerbslosenfürsorge
wird wie bisher noch näher Vereinbarung zwischen den Par-
teien und der Regierung in den nächsten Tagen auf dem Ver-
einbarungsweg angeordnet werden. Die Erhaltung der
Friedensmiete auf ein weiteres Jahr ist abgeschlossen worden.
Nur soweit in einzelnen süddeutschen Ländern die
Mietsteuern für den allgemeinen Finanzbedarf und den Woh-
nungsbau noch nicht erreicht sind, kann die Miete über 100 Pro-
zent hinausgehen. Es handelt sich dabei aber nur um ein
Nebenergebnis von wenigen Prozenten und in wenigen Fällen.
Für Preußen, Sachsen und andere wichtige Industriestaaten wer-
den die 100 Prozent nicht überschritten. Auch die allgemeine
Verminderung der Vermögenssteuer konnte verwirklicht werden.
Es ist gefestigt festgelegt, daß das Einkommen der
Vermögenssteuer, das auf 40 Millionen geschätzt war, auch
wirklich erreicht werden muß und daß eventuell eine Nach-
erhebung in Höhe des fehlenden Betrages stattdessen. Die Salz-
steuer wurde nach dem sozialdemokratischen Sozialen Ver-
schloffen. Die Aufhebung der Salzsteuer tritt am 1. April
1926 in Kraft. Die Zuckersteuer wird in den nächsten Mo-
naten jährlieh ermäßigt werden, und zwar in dem Maße, wie sich
der Ertrag des Branntweinmonopols steigern läßt.

Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion
billigte deshalb einstimmig und ohne De-
batte die Endzustimmung zu dem Steuerermi-
äßigungsgezet, falls die vorstehenden Zugeständnisse darin ent-
halten sind. Sie bekannte dabei keineswegs, daß das abgeordnete
Steuerermäßigungsgezet volkswirtschaftlich keinen idealen
Charakter bekommen habe und daß eine erhebliche Senkung
der Umsatzsteuer zweckmäßiger wäre als die jetzt
beschlossenen Maßnahmen.

Es ist nicht verwunderlich, daß die Kommunisten, wie
auch die Sozialdemokratie der Teilnahme daran beizutreten. Aber was wird diesmal eigentlich
„geraubt“? Wenn sich die kommunistischen Arbeiter diese Frage
vorlegen, so kommen sie zu folgendem Ergebnis: „Geraubt“ wird
ein Viertel Prozent Umsatzsteuer, deren völlige Befreiung die
Kommunisten beantragt hatten. „Geraubt“ wird die Erhöhung der
Einkommensteuer, für deren völlige Aufhebung die Kommunisten
ebenfalls eintreten. „Geraubt“ wird die Minderheit, die Miete
über 100 Prozent zu steigern. „Geraubt“ wird die Salzsteuer,
die seit 1867 bestand und deren Aufhebung seit vielen Jahrzehnten
angestrebt wurde. „Geraubt“ wird auch die beschlossene Ver-
minderung der Vermögenssteuer.

schwierige Aufgabe ist ihm, der doch zu wenig übertragende
Führerpersönlichkeit war, nicht gelungen; den Rechts-
kurs des Zentrums mochte er nicht unterbinden, und so
stand er am Ende seines Lebens in starkem politischen Gegen-
satz zu dem anderen Freiburger Zentrumspolitiker Birth, der
sein Schüler einst war. Wenn das Urteil über den Politiker
Fehrenbach auch schwankend ist, über den Menschen Fehren-
bach steht die Meinung aller Parteien fest.

Die Arbeitslosigkeit

Geringe Senkung der Erwerbslosenziffer

D. Berlin, 27. März. (Eigener Funkpruch.) Die
Entwicklung des Arbeitsmarktes in der ersten Märzhälfte
zeigt eine mäßige, aber noch keineswegs entscheidende Besser-
ung. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger ist von
2 056 000 auf 2 017 000, also um noch nicht ganz 2 Prozent,
zurückgegangen. In einzelnen haben sich die männlichen
Hauptunterstützungsempfänger stärker, nämlich von 1 750 000
auf 1 703 000, vermindert, während die weiblichen Haupt-
unterstützungsempfänger noch eine Zunahme, nämlich von
306 000 auf 315 000, eingetreten ist. Die Zahl der Zuschlag-
empfänger (unterstützungsberechtigte Angehörige von Haupt-
unterstützungsempfängern) ist von 2 279 000 auf 2 204 000
zurückgegangen. Soweit ein Rückgang eingetreten ist, beruht
er zum wesentlichen Teile auf den Außenberufen (Landwirt-
schaft, Baugewerbe usw.).

Ungeheuerliches vom Staatsgerichtshof

D. Berlin, 26. März. (Eig. Funkpruch.) Der Schau-
spieler Wolf Gärner, der im Juni vorigen Jahres vom
Staatsgerichtshof wegen Vortrags „aufreizender“ Gedichte zu
1 1/2 Jahren Gefängnis verurteilt worden war (sein tolles
Urteil), ist nun begnadigt worden. Die weitere Strafe ist ihm
erlassen worden unter der Bedingung, daß er in den nächsten drei
Jahren kein Verbrechen und kein schweres Vergehen begeht.
Einen ersten Gnadenbeweis hatte Gärner, der sich zu Unrecht
verurteilt hatte, vor einiger Zeit als unzureichend mit seiner Ehe-
gattin geteilt, worauf das Reichsjustizministerium ein Gnaden-
gesuch, das Freundschaftsgericht hatten, nicht weitergab.
Aufschieben hat sich das Reichsjustizministerium — es war auch
höchste Zeit — anders besonnen.

Es werden noch manche ungeheuerliche Urteile des Staats-
gerichtshofs wieder gutgemacht werden müssen!

Von Kurt Rosenfeld, N. D. M.

Das Volksbegehren auf Vorlegung eines Gesetzes zur
entschuldigungslosen Entziehung des gesamten Nützlich-
vermögens hat ein alle Erwartungen übersteigendes Resultat
gehabt: nicht nur das nach der Verfassung erforderliche
eine Drittel der bei der letzten Reichstagswahl amtlich er-
mittelten Stimmberechtigten, 39 444 121, d. h. 3 944 412, son-
dern mehr als das Dreifache dieser Mindestzahl, etwa 13 Mil-
lionen ist erreicht worden. Nach Artikel 73 Absatz 3 der Ver-
fassung muß die Regierung nunmehr den zum Volksbegehren
gestellten Gesetzentwurf dem Reichstag unterbreiten, und
zwar unter Vorlegung ihrer Stellungnahme. Der Ein-
holung der Zustimmung des Reichsrats zur Vorlegung des
Gesetzentwurfs an den Reichstag bedarf es nicht.

Eine Frist für die Unterbreitung des Gesetzentwurfs an
den Reichstag ist in Gesetz nicht vorgesehen. Es ist aber
selbstverständlich, daß die Regierung nach der amtlichen Fest-
stellung des Ergebnisses des Volksbegehrens unverzüglich an
den Gesetzentwurf Stellung nehmen und ihn an den Reichs-
tag weiterleiten muß.

Nach der Verfassung geht also der Gesetzentwurf nicht
ohne weiteres vom Volksbegehren zum Volksentscheid, er muß
vielmehr eine Beratung und Beschlußfassung der Regierung
und des Reichstags passieren.

Der Reichstag kann den vom Volke begehrten Ge-
setzentwurf unverändert annehmen. Geschieht dies, so findet
der Volksentscheid gar nicht statt. (Artikel 73 Absatz 3 der
Verfassung.) Allerdings handelt es sich dann nur um ein von
Reichstag beschlossenes Gesetz, das, wie alle dem Reichs-
tag vorgelegten und von ihm angenommenen Gesetze, ins-
besondere dann zur Volksabstimmung zu stellen ist, wenn
1. nach Artikel 73 Absatz 1 der Reichsverfassung es binnen
einem Monat bestimmt, oder 2. wenn nach Artikel 73 Ab-
satz 2 die Verfassung auf Antrag von mindestens einem
Drittel des Reichstags ausgesprochen ist und ein Antragsteller der
Stimmberechtigten es beantragt, oder 3. wenn nach Artikel 74
der Reichsrat Einspruch erhebt, bei nochmaliger Beschluß-
fassung des Reichstags keine Heberstimmung mit dem
Reichsrat zustandekommt und der Reichspräsident einen
Volksentscheid anordnet.

Indessen mit der Möglichkeit der unveränderten An-
nahme des Entziehungsgesetzes durch den Reichstag ist bei
seiner gegenwärtigen Zusammensetzung nicht zu rechnen.
Zwei wahrscheinlichere Möglichkeiten regelt § 3 des Reichs-
gesetzes über den Volksentscheid vom 27. Juni 1921: entweder
lehnt der Reichstag das vom Volke begehrte Gesetz ab, oder
dann kommt nur dies zur Volksabstimmung, oder der
Reichstag beschließt ein vom Volksbegehren abweichendes Ge-
setz. Dann ist über beide Gesetze abzustimmen.

Eine Komplikation kann infolge des jetzt dem Rechts-
auslaß des Reichstags vorliegenden Gesetzentwurfs über die
vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den deut-
schen Ländern und den vormals regierenden Fürstentümern
(sogenannter Kompromißentwurf) eintreten. Dieser Ge-
setzentwurf gelangt voraussichtlich an das Plenum des Reichs-
tags zur Vorlegung der zweiten und dritten Lesung und
gleichzeitig mit dem aus dem Volksbegehren kommenden Ge-
setzentwurf zur entschuldigungslosen Entziehung des gesamten
Fürstentumsvermögens (Entziehungsgesetz). Infolgedessen sind
drei Möglichkeiten gegeben: Entweder der Reichstag verabsch-
iedet den aus dem Kompromißauslaß an das Plenum ge-
langenden Gesetzentwurf ohne Rücksicht auf das Volks-
begehren in zweiter und dritter Lesung und vertritt und be-
schließt über den Gesetzentwurf zur Entziehung getrennt,
oder der Reichstag stellt den aus dem Kompromißauslaß kommen-
den Gesetzentwurf neben dem Gesetzentwurf des Volks-
begehrens zur Volksabstimmung, oder der Reichstag lehnt
letzteren Gesetzentwurf (Entziehungsgesetz) einfach ab und
bringt damit nur diesen zum Volksentscheid.

Diese getrennte Verabschiedung des aus dem Rechts-
auslaß an das Plenum gelangenden Gesetzes hat den Vor-
zug der Einfachheit. Dann gelangt zur Volksabstimmung
lediglich das Entziehungsgesetz, über das mit Ja oder Nein
abgestimmt ist.

Geht man aber mit den Kompromißparteiern davon aus,
daß ihr Gesetzesvorschlag verfassungsändernd sei,
dann ist zu seiner Annahme erforderlich, daß zwei Drittel der
gesamten Mitgliederzahl des Reichstags anwesend sind und
wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. In
diesem Reichstag, der 493 Mitglieder zählt, kann aber eine
solche Mehrheit (329) gegen die sozialdemokratische und
kommunistische Fraktion mit ihren 131 plus 45 = 176 Mit-
gliedern niemals gebildet werden, ist aber selbst mit anderer
Fraktion nicht sicher, wenn Kommunisten, Deutschnationale
und Volkische (zusammen 169) dagegen stimmen. Die Ver-
abschiedung des Fürstentumskompromisses ist also äußerst
zweifelhaft.

Erhält der Fürstentumskompromiß nicht die benötigte An-
zahl Stimmen, so kann der Reichstag entweder den Gesetzes-
vorschlag des Kompromisses als erledigt betrachten, dann ge-
langt nur der Gesetzentwurf des Volksbegehrens zum Volks-
entscheid; oder der Reichstag kann das Kompromiß zusammen
mit dem Gesetzentwurf des Volksbegehrens zur Volksabstimmung
bringen, indem das Kompromiß als Abänderung des
begehrten Gesetzentwurfs erklärt wird.

Bei der Volksabstimmung, die gewinn ist und sich analog
der Reichstagswahl vollzieht, gelten nur amtlich gelieferte
Stimmzettel, die auf Ja oder Nein lauten.

Die Entscheidung ist einfach, wenn nur der eine Ge-
setzentwurf zur Abstimmung gelangt. Eine Komplikation

Fehrenbach gestorben

D. Freiburg, 26. März. (Eig. Drahtbericht.)
Reichsanwalt a. D. Fehrenbach ist am Freitag
nachmittags kurz vor 3 Uhr im 74. Lebensjahre ge-
storben.

Mit Konstantin Fehrenbach tritt eine der bekanntesten
Persönlichkeiten des parlamentarischen Deutschlands der
letzten 20 Jahre von der politischen Bühne ab. Fehrenbach
wurde am 11. Januar 1852 in einem kleinen Dorf des süd-
lichen Schwarzwaldes als Sohn eines Volksschullehrers ge-
boren. Seine eigentliche Vaterstadt aber wurde Freiburg,
wo er sein ganzes Leben, soweit ihn nicht die Politik in
Berlin festhielt, zubrachte. Schon bald nachdem er sich 1882
als Rechtsanwalt niedergelassen hatte, trat er in das öffent-
liche Leben als Vertreter der Zentrumspartei ein. Zuerst
Landtagsabgeordneter, dann Stadtrat, später Kreisabgeordneter
und Landtagsabgeordneter für Freiburg in der Zweiten
Kammer, wurde er 1903 zum erstenmal in den
Reichstag gewählt, dem er seitdem ununterbrochen angehörte.

Neun Jahre später wurde dieser Zentrumsmann in ganz
Deutschland und weit über dessen Grenzen hinaus bekannt,
als er bei der Jäbern Debatte dem Kriegsminister
von Dauterbach und den deutschen Militaristen überhaupt in
einer Art und Weise die Meinung sagte, wie es von einem
bürgerlichen Politiker im wilhelminischen Deutschland noch
nicht geäußert war. Fehrenbach hatte sich damals zum
Spracher der großen Masse des deutschen Volkes erhoben.
Seine Reden als Redner und seine sündendeckende Ver-
mittlung machten ihn dann zu einem der besten Präsidenten
des Reichstages und später der Nationalversammlung in
Weimar, die das deutsche Parlament gesehen hat. Als
Vorsitzender entsprach allerdings seine Einsichtskraft nicht
seiner großen Wortkraft, zumal in den schweren
Jahren der Kriegs- und Nachkriegszeit. Als erster
Landtagsabgeordneter der Republik — seit dem Juni
1919 — er in London an der Seite des Außenministers
Dr. Zimmermann teilnahm und mußte das Amt, dessen
Wiederkehr für seine Jahre doch zu schwer war, seinem jüngeren
Kollegen Birth überlassen.

Die Zentrumspartei würde ihn dann zu ihrem Vor-
sitzenden in der Erkenntnis, daß die immer stärker ausein-
andergerückten Gegenstände am besten durch seine vermit-
telnde Einstellung überbrückt werden könnten. Auch diese

145
595
225
145
5
8
5
325
195
95
5

U. 9
11 262

treifes
5.-
8.-
50.-
4.-
0.-
1.-